

Wenigstens für einen kleinen Teil der Fragmentenreihe lässt sich nun aber doch die Quelle ermitteln oder vermuten. Ohne dass ich die als unmittelbare Vorlage dienende Zwischenquelle namhaft zu machen wüsste, weise ich zunächst darauf hin, dass c. 12 ('*Accusatores habere — immunditia et cetera*', aus Brief n. 51) und c. 38 ('*Si quis dogmata — anathema sit*', aus Brief n. 21) u. a. schon bei Ans. XII, 34 und IV, 26. XII, 3 vorkamen und dass sich c. 22 und c. 24 ('*Si quis cum duabus — statuimus*' und '*Inter haec — vivificat*', aus Brief n. 156) sowie c. 55 ('*Presbyter vel — proprio gradu*', aus Brief n. 138) bereits in der *collectio XII partium* VIII, 122. VII, 55. IX, 245 fanden¹. Am nächsten liegt es ohne Zweifel, auf Grund des verwandten Charakters der Sammlungen zu untersuchen, ob nicht Beziehungen zur *collectio Britannica* zu konstatieren sind. Darauf hat — von der Britischen Sammlung ausgehend — schon Ewald mit vollem Recht hingedeutet², und Fournier, der diesen Hinweis aufnahm, kam durch weitere Untersuchung zu dem Ergebnis³, dass zwar nicht die *collectio Britannica* selbst, aber eine ihr sehr ähnliche Kanonessammlung, der vielleicht nur die in der *coll. trium partium* nicht ausgebeuteten Reihen Alexanders II. und Urbans II. fehlten, eine immerhin stark verwertete Quelle des Sammlers gewesen sei. Dieser Meinung ist, soweit ein Vergleich der Nikolausmaterialien beider Sammlungen erkennen lässt, zuzustimmen. Gerade für Nikolaus I. kann Fourniers Nebeneinanderstellung⁴ noch ein wenig ergänzt und das Verhältnis dadurch schärfer erkennbar gemacht werden:

1) Die drei zuletzt genannten Kapitel sind auch bei Ps.-Liutprand verwertet, und es erscheint mir jedenfalls wichtig darauf hinzuweisen, dass ausserdem noch drei von den 58 Stücken, für die keinerlei Vorlage festzustellen ist, in dem ein bis zwei Jahrzehnte älteren Werke Ps.-Liutprands Berücksichtigung gefunden haben: c. 19 — 21 (aus n. 115). Vgl. oben S. 64 und S. 68 N. 2. S. auch oben S. 68 ff. meine Angaben über die *codd. Vindob. 354* und *Stuttg. 107*, die sich teilweise noch enger mit der *Tripartita* berühren (c. 22 — 24 = *Vindob. 354* fol. 112' = *Stuttg. 107* fol. 170'; c. 17 = *Stuttg. 107* fol. 59'; c. 38 = *Vindob. 354* fol. 87'; c. 55 = *Vindob. fol. 78*); doch ist mir die Entstehungszeit jener Sammlungen zu unsicher, als dass ich daran Folgerungen zu knüpfen wagte. — Garnichts besagt es dagegen, wenn c. 24 aus n. 156 das Stück *Deusd. IV, 258* mitumfasst, und nicht viel mehr, wenn c. 70 aus n. 88 bei Ans. I, 72 und *Deusd. IV, 164* in völlig anderer Umgrenzung mitenthalten sind. 2) N. A. V, 592 ff. 3) A. a. O. LVII, 661; LVIII, 53. 4) A. a. O. LVII, 660.